
TOP 8b:

Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes

Drucksache: 473/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll umgesetzt werden. Das Vertragsgesetz zur Ratifikation des Nagoya-Protokolls wurde parallel in das Gesetzgebungsverfahren (BR-Drucksache 472/15, TOP ...) eingebracht.

Die Umsetzung erfolgt europaweit durch die für Deutschland unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 sowie national durch das vorliegende Gesetz.

In Artikel 1 werden die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 511/2014, die alle relevanten völkerrechtlichen Verpflichtungen des Protokolls einheitlich auf europäischer Ebene umsetzt, konkretisiert, Zuständigkeiten festgelegt und Sanktionen definiert. Die Nutzer genetischer Ressourcen werden verpflichtet, die zuständigen Behörden aktiv bei deren Kontrollaufgaben zu unterstützen. Gesetzesverstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. Als für den Vollzug in Deutschland zuständige Behörde wird das Bundesamt für Naturschutz bestimmt.

Mit Artikel 2 wird § 34a des Patentgesetzes erweitert. Bisher soll nach dieser Vorschrift eine Erfindung, die biologisches Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zum Gegenstand hat oder derartiges Material verwendet, bei der Anmeldung Angaben zum geographischen Herkunftsort dieses Materials umfassen, soweit dieser bekannt ist. Nun sollen die Angaben zum geographischen Herkunftsort vom Deutschen Patent- und Markenamt dem Bundesamt für Naturschutz mitgeteilt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 934. Sitzung am 12. Juni 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 197/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/6384 - angenommen, wobei die Anregungen des Bundesrates nicht übernommen wurden.

Mit dem neu eingefügten Artikel zur Änderung des Umweltauditgesetzes wird in § 9 Absatz 4 des Umweltauditgesetzes der notwendige Verweis auf die neue ISO 14001 aufgenommen. Ohne diesen Verweis können Umweltgutachter nicht gleichzeitig nach dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und der neuen ISO 14001 zertifizieren, was zu Mehrkosten und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen würde.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.